

Bekanntmachung

- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -

Änderung der „1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans (BBP/GOP) Kauernhofen Nord - West“

Der Marktgemeinderat Eggolsheim hat in seiner Sitzung am 24.06.2026 den BBP/GOP mit der Bezeichnung „Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Kauernhofen Nord-West“ in der Fassung vom 28.04.2026 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der BBP/GOP für das Gebiet der Änderung der „1. Änderung des Bebauungsplanes Kauernhofen Nord-West“ in Kraft. Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Kauernhofen und beinhaltet das Grundstück Fl.Nr. 1354.

Der BBP/GOP, bestehend aus der Planurkunde, den textlichen Festsetzungen und der Planbegründung kann im Rathaus der Marktgemeinde Eggolsheim (Hauptstraße 27, 91330 Eggolsheim, Bauamt, Zimmer 110) während der allgemein bekannten Dienst-/Öffnungszeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Planunterlagen stehen auch online/digital auf der Homepage des Marktes Eggolsheim zur Einsichtnahme zur Verfügung unter „www.eggolsheim.de“, Rubrik „Aktuelles“ – „Amtliche Bekanntmachungen“ bzw. folgenden Direktlink

<https://www.eggolsheim.de/amtliche-bekanntmachungen/>

Zusätzlich sind die vorgenannten Unterlagen auch im Geoportal Bayern unter folgendem Link online/digital einsehbar/zugänglich:

<https://www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4) nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des BBP/GOP schriftlich gegenüber dem Markt Eggolsheim geltend gemacht worden sind. Der begründete Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eggolsheim, 25.06.2026



Georg Eismann
1. Bürgermeister